



Stellplatzsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 22.06.2022

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490 ff.), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Ibbenbüren. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt und gehen dieser Stellplatzsatzung vor.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Kfz-Stellplätze (notwendige Kfz-Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Notwendige Kfz-Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Kfz-Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (3) Für Kfz-Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. §§ 13 und 88 der Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze

- (1) Die Anzahl der Kfz-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der Kfz-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der Kfz-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Kfz-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder entsprechend erhöht oder ermäßigt werden. Für Wohnnutzungen im geförderten Wohnungsbau ist dabei regelmäßig von einem reduzierten Stellplatzbedarf auszugehen.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Kfz-Stellplätze oder der Abstellplätze für Fahrräder Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.
- (6) Werden in einem Gebäude, das vor dem 1. Januar 1993 fertiggestellt war, Wohnungen durch Ausbau von Dach- und Kellergeschossen geschaffen und hierdurch findet keine bauliche Erweiterung statt, so brauchen notwendige Stellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Kfz-Stellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (7) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist über die Festlegung der Anzahl der Kfz-Stellplätze und der Abstellplätze für Fahrräder im Einvernehmen mit der Stadt Ibbenbüren zu entscheiden.
- (8) Im Bereich der Innenstadt (Zentraler Versorgungsbereich) kann der Stellplatzbedarf um 30 % des errechneten Wertes reduziert werden (siehe Anlage 2).

§ 4

Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Abstellplätzen

- (1) Notwendige Kfz-Stellplätze und notwendige Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Kfz-Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind. Die nähere Umgebung wird mit einer fußläufigen Entfernung von max. 500 m bei Baugrundstücken, max. 300 m bei Wohnungsbauvorhaben und max. 100 m bei Fahrradabstellanlagen festgelegt.
- (2) Kfz-Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (4) Abstellplätze für Fahrräder müssen:
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 3. einzeln leicht zugänglich sein,
 4. eine Fläche von mindestens 1,2 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben,
 5. durch nicht mehr als zwei Türen mit einer Mindestbreite von 1 m zu passieren sein und der Zugang darf nicht über mehrere Ecken führen.

- (5) Für Anlagen, die mehr als zwölf Fahrradabstellplätze außerhalb von Gebäuden aufnehmen, wird eine Überdachung empfohlen.
- (6) Zufahrten zu den Grundstücken sind zu bündeln, dabei gilt unabhängig von der Straße (siehe auch grafische Darstellung in Anlage 3):
1. bei bis zu zwei Stellplätzen: Hochbordabsenkung beziehungsweise Anbindung an öffentliche Verkehrsfläche nicht länger als 5 m.
 2. bei drei bis vier Stellplätzen: Anordnung von max. 2 x 2 Stellplätzen, die durch eine Grünfläche voneinander abgetrennt sind und jeweils max. 2 x 5 m Straßenlänge in Anspruch nehmen.
 3. bei mehr als 4 Stellplätzen: Anlegen einer gemeinsamen Zufahrt mit einer max. Länge von 5 m. Zwischen Fahrbahn und Stellplätzen ist eine Grünfläche von mind. 0,5 m Tiefe anzulegen.
 4. zwischen Garage und Straßenrand ist eine Vorfläche von mind. 5 m beziehungsweise zwischen Carport und Straßenrand ein Abstand von mind. 3 m freizuhalten.
- Ist aus verkehrlicher Sicht – insbesondere in Bezug auf die Leichtigkeit oder Sicherheit des Verkehrs – eine Bündelung nicht möglich, kann darauf ausnahmsweise verzichtet werden.
- (7) Bei Ein- und Zweifamilienhäusern, siehe Anlage Nr. 1.1 der Richtzahltablelle, können zwei hintereinander angeordnete Kfz-Stellplätze (sogenannter „gefangener“ Stellplatz) für den Stellplatznachweis angerechnet werden.
- (8) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nicht dauerhaft zweckentfremdet werden. Die Nutzung zum Abstellen von Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung.

§ 5 Ablösung

Ist die Herstellung von Kfz-Stellplätzen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Kfz-Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Ibbenbüren einen Geldbetrag nach Maßgabe der Ablösesatzung der Stadt Ibbenbüren in der jeweils geltenden Fassung zahlen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Überleitungsvorschriften

Der Stellplatznachweis für bis zum 30.06.2022 vollständig und ohne erhebliche Mängel eingereichte Bauvorlagen kann nach der bisherigen Regelung geführt werden. Ab dem

01.07.2022 ist der Stellplatznachweis gemäß der vorliegenden Stellplatzsatzung der Stadt Ibbenbüren zu führen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Stadt Ibbenbüren

Richtzahlen für den Stellplatz- und Abstellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze (Kfz-Stpl.)	Anteil für Besucher (in v.H.)	Zahl der Abstellplätze (Fahrräder)	Anteil für Besucher (in v.H.)
-----	-------------	----------------------------------	-------------------------------	------------------------------------	-------------------------------

1 Wohnegebäude und Wohnheime

1.0	Einzelwohnung kleiner 55 m ² Wohnungsgröße	1,0 Stpl.	-	1 Abstellplatz	-
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1,5 Stpl. je Wohneinheit	-	kein Nachweis erforderlich, bei Bedarf 1 bis 4 je Wohneinheit	-
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1,5 Stpl. je Wohneinheit	-	2 Abstpl. je Wohneinheit	-
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime, Kleinstwohnheime	1 Stpl. je 9 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.	10	1 Abstpl. je 2 Betten	10
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 9 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	10	bei Pflegeheimen: 1 Abstpl. je 20 Betten, bei den anderen Nutzungen: 1 Abstpl. je 10 Betten jedoch mindestens 3 Abstpl.	10
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 3,5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.	10	1 Abstpl. je Bett	10
1.6	Wochenend- und Ferienheime/ -wohnungen	1 Stpl. je Wohneinheit	-	2 Abstpl. je Wohneinheit	-
1.7	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohneinheit, jedoch mindestens 3 Stpl.	75	0,1 Abstpl. je Wohneinheit, jedoch mindestens 3 Abstpl.	75
1.8	Flüchtlingswohnheime	1 Stpl. je 25 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	-	1 Abstpl. je 2 Betten, jedoch mindestens 3 Abstpl.	-
1.9	Obdachlosenunterkünfte	1 Stpl. je 25 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	-	1 Abstpl. je 5 Betten, jedoch mindestens 3 Abstpl.	-
1.10	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	-	1 Abstpl. je 2 Betten, jedoch mindestens 3 Abstpl.	-

2 Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen

2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 35 m ² Nutzfläche ^{*1)}	10	1 Abstpl. je 35 m ² Nutzfläche ^{*1)}	10
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungs- räume, Arztpraxen, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie o. ä.)	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche ^{*1)} , jedoch mindestens 3 Stpl.	75	1 Abstpl. je 25 m ² Nutzfläche ^{*1)} , jedoch mindestens 3 Abstpl.	75

3 Verkaufsstätten

3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsnutzfläche	75	1 Abstpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche	75
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsnutzfläche	75	1 Abstpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	75
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z. B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)	1 Stpl. je 75 m ² Verkaufsnutzfläche	75	1 Abstpl. je 150 m ² Verkaufsnutzfläche	75

4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen

4.1	Versammlungsstätten (z. B. Kino, Theater etc.)	1 Stpl. je 7,5 Sitzplätze	90	1 Abstpl. je 25 Sitzplätze	90
4.2	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	90	1 Abstpl. je 20 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen mit überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	90	1 Abstpl. je 30 Sitzplätze	90

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze (Kfz-Stpl.)	Anteil für Besucher (in v.H.)	Zahl der Abstellplätze (Fahrräder)	Anteil für Besucher (in v.H.)
-----	-------------	----------------------------------	-------------------------------	------------------------------------	-------------------------------

5 Sportstätten

5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche ^{*2)} , zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	-	zusätzlich 1 Abstpl. je 15 Besucherplätze	-
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche ^{*2)} , zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	-	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche ^{*2)} , zusätzlich 1 Abstpl. je 17,5 Besucherplätze	-
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m ² Grundstücksfläche	-	1 Abstpl. je 100 m ² Grundstücksfläche	-
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 7,5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	-	1 Abstpl. je 7,5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze	-
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze	-	1 Abstpl. je 3 Pferdeeinstellplätze	-
5.6	Fitnesscenter, Tanzstudios, Kampfsportschule, Flächen für Sport- und Gesundheitskurse etc.	1 Stpl. je 15 m ² Sportfläche ^{*2)}	90	1 Abstpl. je 15 m ² Sportfläche ^{*2)}	90
5.7	Tennisanlagen	1,5 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	-	1,5 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze	-
5.8	Bootshäuser und Bootslegeplätze	1 Stpl. je 3,5 Boote	-	1 Abstpl. je 3,5 Boote	-
5.9	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	-	1 Abstpl. je Minigolfbahn	-
5.10	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	-	2 Abstpl. je Bahn	-
5.11	Squashanlagen	2 Stpl. je Court	-	1 Abstpl. je Court	-

6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 9 m ² Gastraum/Hauptnutzfläche, für die Fläche des Gastraus/der Hauptnutzfläche überschreitende Außengastronomiefläche zusätzl. 1 Stpl. je 9 m ² Außengastronomiefläche	75	1 Abstpl. je 9 m ² Gastraum/Hauptnutz- fläche, für die Fläche des Gastraus/der Hauptnutzfläche überschreitende Außengastronomiefläche zusätzl. 1 Abstpl. je 9 m ² Außengastronomiefläche	90
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75	1 Abstpl. je 11,5 Betten, jedoch mindestens 4 Abstpl. für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	25
6.3	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl. je 6 m ² Gastraum/Hauptnutzfläche	90	1 Abstpl. je 6 m ² Gastraum/Hauptnutzfläche	90
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	25	1 Abstpl. je 7,5 Betten	25
6.5	Billardsalons, sonstige Vergnügungstätten	1 Stpl. je 22,5 m ² Gastraum/Hauptnutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	-	1 Abstpl. je 17,5 m ² Gastraum/Hauptnutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.	-
6.6	Spielhallen	1 Stpl. je Spielgerät, mindestens jedoch 3 Stpl.	-	1 Abstpl. je Spielgerät, mindestens jedoch 3 Abstpl.	-

7 Krankenanstalten

7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 2,5 Betten, zusätzliche Stellplätze nach 2.2	50	1 Abstpl. je 15 Betten, zusätzliche Abstellplätze nach 2.2	20
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 4 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2	60	1 Abstpl. je 25 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2	20

8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 17,5 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	-	1 Abstpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl.	50
8.2	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stpl. je 25 Schüler	-	1 Abstpl. je 2 Schüler	10
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 7,5 Schüler über 18 Jahre	-	1 Abstpl. je 2 Schüler	10
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 12,5 Schüler	-	1 Abstpl. je 12,5 Schüler	10
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 6 Studierende	-	1 Abstpl. je 2 Studierende	20
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 6 Teilnehmerplätze	-	1 Abstpl. je 4 Teilnehmerplätze	20
8.7	Jugendzentren, Jugendfreizeit- heime und dgl.	1 Stpl. je 150 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.	-	1 Abstpl. je 15 m ² Nutzfläche	90
8.8	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u. ä.	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 7,5 Schüler über 18 Jahre	-	1 Abstpl. je 5 Schüler	-
8.9	Musikschulen	1 Stpl. je Unterrichts- /Seminarraum, zusätzlich 1 Stpl. Je 7,5 Schüler über 18 Jahre	-	1 Abstpl. je Unterrichts- /Seminarraum	-
8.10	Volkshochschulen, Schulen für Erwachsenenbildung, Lernhilfe- Institute u. ä.	1 Stpl. je Unterrichts- /Seminarraum, zusätzlich 1 Stpl. Je 7,5 Schüler über 18 Jahre	-	3 Abstpl. je Unterrichts- /Seminarraum	-

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze (Kfz-Stpl.)	Anteil für Besucher (in v.H.)	Zahl der Abstellplätze (Fahrräder)	Anteil für Besucher (in v.H.)
-----	-------------	----------------------------------	-------------------------------	------------------------------------	-------------------------------

9 Gewerbliche Anlage

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche ^{*1)} oder je 3 Beschäftigte ^{*4)}	20	1 Abstpl. je 60 m ² Nutzfläche ^{*1)} oder je 3 Beschäftigte ^{*4)}	10
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 90 m ² Nutzfläche ^{*1)} oder je 3 Beschäftigte ^{*4)}	10	1 Abstpl. je 85 m ² Nutzfläche ^{*1)} oder je 3 Beschäftigte ^{*4)}	10
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	-	1 Abstpl. je 6 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens jedoch 3 Abstpl.	-
9.4	Tankstellen mit Verkaufsstätte	1,5 Stpl., mit Verkehrsstätte zusätzlich Stellplätze nach 3.1	-	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstellplätze nach 3.1	-
9.5	Reifenhandelsbetriebe mit Montageständen	2 Stpl. je Montagestand	-	mindestens 3 Abstellplätze	-
9.6	Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschstraße	-	mindestens 3 Abstellplätze	-
9.7	Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz	-	mindestens 3 Abstellplätze	-
9.8	ambulante Pflegedienste, Kurierdienste u. ä.	1 Stpl. je 3 Beschäftigte	-	mindestens 3 Abstellplätze	-
9.9	Betriebe mit Fuhrpark (Mietwagenfirmen u. ä.)	1 Stpl. je Fahrzeug	-	mindestens 3 Abstellplätze	-

10 Verschiedenes

10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	-	1 Abstpl. je 7,5 Kleingärten	80
10.2	Begräbnisstätten (z. B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 1.250 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	-	1 Abstpl. je 1.125 m ² Grundstücks- fläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je	-
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl.	90	1 Abstpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl.	90
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl.	90	1 Abstpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl.	90
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 200 m ² Ausstellungsfläche	80	1 Abstpl. je 112,5 m ² Ausstellungsfläche, jedoch mindestens 5 Abstpl.	80
10.6	Beerdigungsinstitute mit Aufbahrungs- und Abschiedsräumen/-hallen	1 Stpl. je 12,5 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je Aufbahrungsraum; zusätzlich Stellplätze nach 9.1	-	mindestens 3 Abstellplätze	-

*1) Nicht zur Nutzfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen

*2) Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärraum, Umkleieräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen

*3) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

Hinweise zur Ausgestaltung der Fahrradabstellplätze:

Die Grundfläche für den Standplatz eines Standardfahrrades beträgt: mindestens 0,75 x 2,0 m (Lenkerbreite x Fahrradlänge)

Der Seitenabstand zwischen zwei Fahrradständern beträgt:

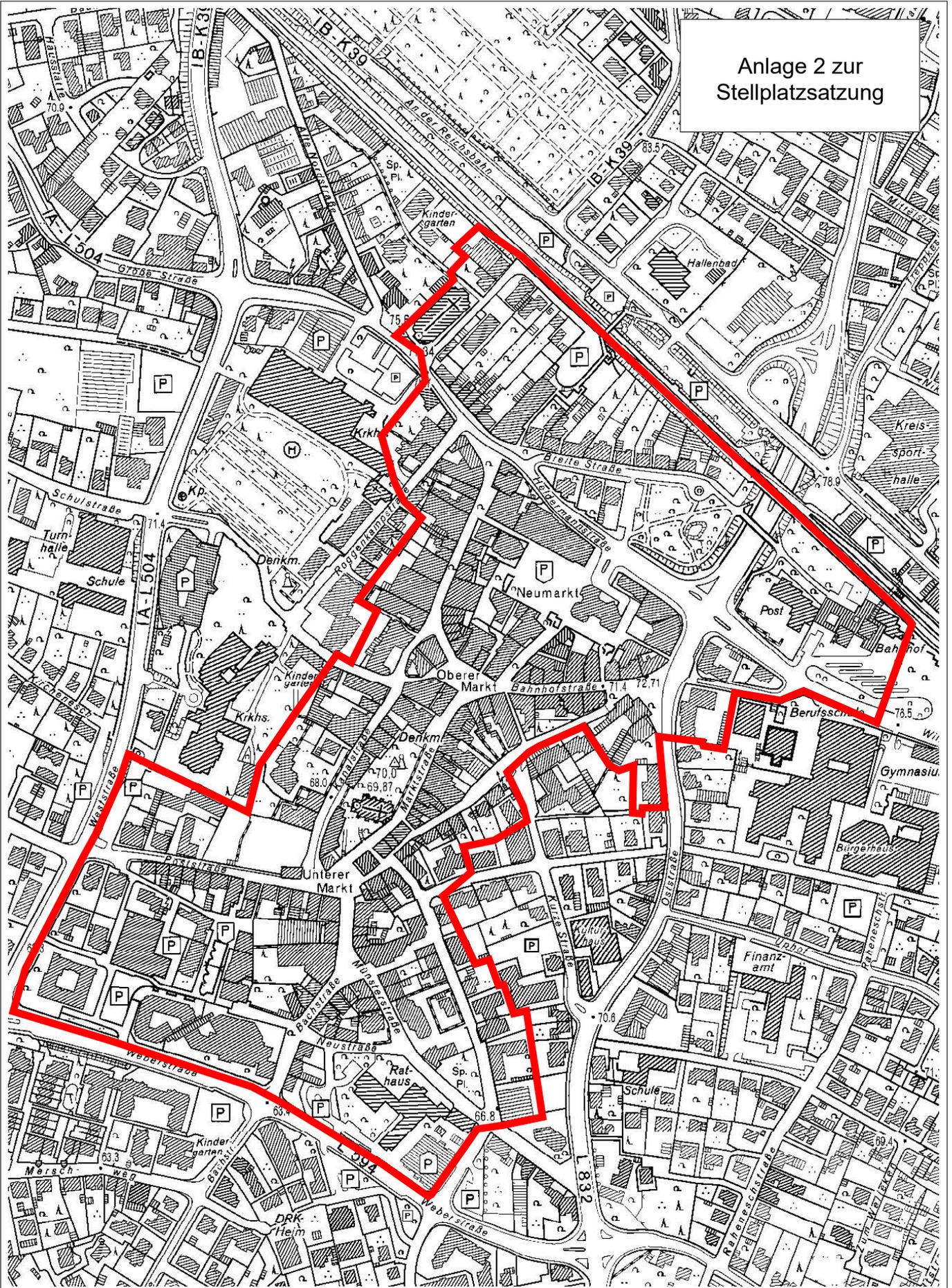
- bei paralleler Aufstellung mindestens 0,80 m
- bei Schräg- oder Hoch-/Tiefaufstellung mindestens 0,50 m

Die Breite des Erschließungsgangs zwischen den Fahrradständern beträgt:

- bei rechtwinkliger Aufstellung mindestens 1,80 m
- bei Schrägaufstellung mindestens 1,30 m

Es wird empfohlen, Fahrradabstellplätze - die neben der Standsicherheit auch eine Anschließmöglichkeit bieten - zu verwenden.

Anlage 2 zur
Stellplatzsatzung



Stadt Ibbenbüren
Abteilung für
Straßenbau

Abminderung des Stellplatzbedarfes
im zentalem Versorgungsbereich

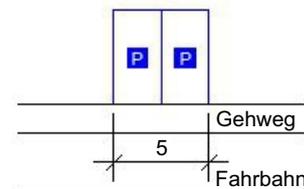
Maßstab: 1:5000

Datum: 20.10.2021

Anordnung von Stellplätzen / Garagen / Carports

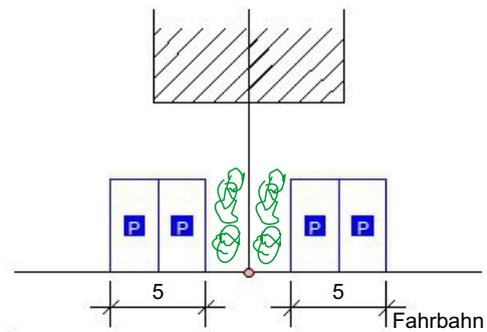
1. bis zu zwei Stellplätze:

Hochbordabsenkung beziehungsweise
Anbindung an öffentliche Verkehrsfläche
nicht länger als 5 m.



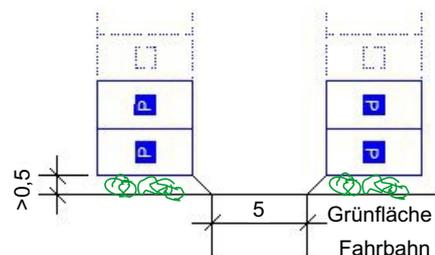
2. drei bis vier Stellplätze:

Anordnung von max. 2 x 2 Stellplätzen,
die durch eine Grünfläche voneinander
abgetrennt sind und jeweils max. 2 x 5 m
Straßenlänge in Anspruch nehmen.

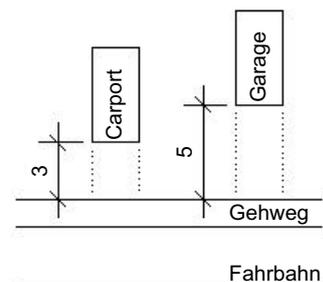


3. mehr als 4 Stellplätze:

Anlegen einer gemeinsamen Zufahrt mit einer
max. Länge von 5 m.
Zwischen Fahrbahn und Stellplätzen ist eine
Grünfläche von mind. 0,5 m Tiefe anzulegen.



4. zwischen Garage und Straßenrand ist eine
Vorfläche von mind. 5 m beziehungsweise
zwischen Carport und Straßenrand ein
Abstand von mind. 3 m freizuhalten.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490 ff.), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

Stellplatzsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 22.06.2022

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 22.06.2022

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Schrameyer